

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1103

Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen: Vorgehen und Einsetzen der Projektorganisation

1. Ausgangslage

Mit dem Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen (A 0221/2022), der vom Kantonsrat am 7.11.2023 für erheblich erklärt wurde, wird der Regierungsrat beauftragt, das Flächenpotential für Flächen ab zwei Hektaren für diejenigen Photovoltaikanlagen zu erheben, die einen Beitrag zur sicheren Stromversorgung leisten, ohne die landwirtschaftliche Produktion negativ zu tangieren (Freiflächen-Solarstromkraftwerke). Bereits im Energiekonzept des Kantons Solothurn von 2022 ist festgehalten, dass der Ausbau erneuerbarer Energien und explizit der Solarenergie voranzutreiben sei. Als Massnahme E-6 ist die Positivplanung und der kantonale Nutzungsplan Photovoltaik (PV)-Grossanlagen aufgenommen worden. Zuständig für die Massnahme ist das Bau- und Justizdepartement (BJD), die Federführung liegt beim Amt für Raumplanung (ARP). Analog zur Wind- und Wasserkraft sollen geeignete Standorte für den Bau von grossen PV-Anlagen bestimmt und in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Nach Möglichkeit sollen sodann Planung und Bau von solchen PV-Grossanlagen in den dafür geeigneten Gebieten mit einer nachfolgenden kantonalen Nutzungsplanung beschleunigt und die Gemeinden vom Bewilligungsverfahren entlastet werden.

Die Ausscheidung von geeigneten Gebieten für solche PV-Grossanlagen erweist sich aufgrund der unterschiedlichen Interessen und vielfältigen Ansprüche an den Raum als komplex. Daher ist ein Vorgehen mit einer breit abgestützten Projektorganisation vorgesehen.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Das Potential für freistehende Photovoltaik-Anlagen im Kanton Solothurn soll ermittelt werden. Dafür sollen Eignungs- und Ausschlusskriterien bzw. die Anforderungen an solche Eignungsgebiete festgelegt werden. Die Eignungsgebiete selbst sollen dann mit einer Richtplananpassung räumlich konkret bezeichnet werden.

Für die Bearbeitung sind Fachleute der verschiedenen Ämter sowie externe Interessensvertreter und Interessensvertreterinnen miteinzubeziehen. Diese sollen in die vorliegende Projektorganisation eingegliedert werden.

2.2 Ablauf

Der Ablauf gliedert sich in folgende drei Schritte:

2.2.1 Eignungs- und Ausschlusskriterien festlegen

Das Kernteam bereitet einen Entwurf an Eignungs- und Ausschlusskriterien vor. Dieser sowie der hier beschriebene Ablauf des Projekts werden der Gesamtprojektgruppe an einer Kick-Off-Sitzung vorgestellt. Im Anschluss an die Sitzung erhält die Begleitgruppe Zeit, sich zu den Kriterien zu äussern und gegebenenfalls eigene Kriterien einzubringen. Das Kernteam kann diese in die Liste der Kriterien aufnehmen. Es wird unterschieden zwischen «harten» Ausschluss- und «weichen» Eignungskriterien.

Die erhobenen Kriterien werden anschliessend vom Lenkungsausschuss genehmigt.

2.2.2 Gebiete evaluieren und Interessenabwägung

Die definierten Kriterien werden schliesslich von einem externen Auftragnehmer räumlich mit Hilfe eines Geoinformationssystems angewendet. Je nach gewonnenen Erkenntnissen bei der Umsetzung können die Kriterien noch angepasst werden. Das Kernteam tauscht sich hierbei laufend über den Zwischenstand aus. Schliesslich werden die resultierenden, anhand der Ausschluss- und Eignungskriterien evaluierten Gebiete der Begleitgruppe präsentiert.

Das Kernteam führt mit den evaluierten Gebieten eine Interessenabwägung durch und unterbreitet der Begleitgruppe einen Vorschlag, welche davon in den Richtplan aufgenommen werden sollen. Die Begleitgruppe wird sich zu den Gebieten äussern können und gegebenenfalls wird so die Auswahl der Gebiete noch angepasst.

2.2.3 Geeignete Gebiete im Richtplan aufnehmen

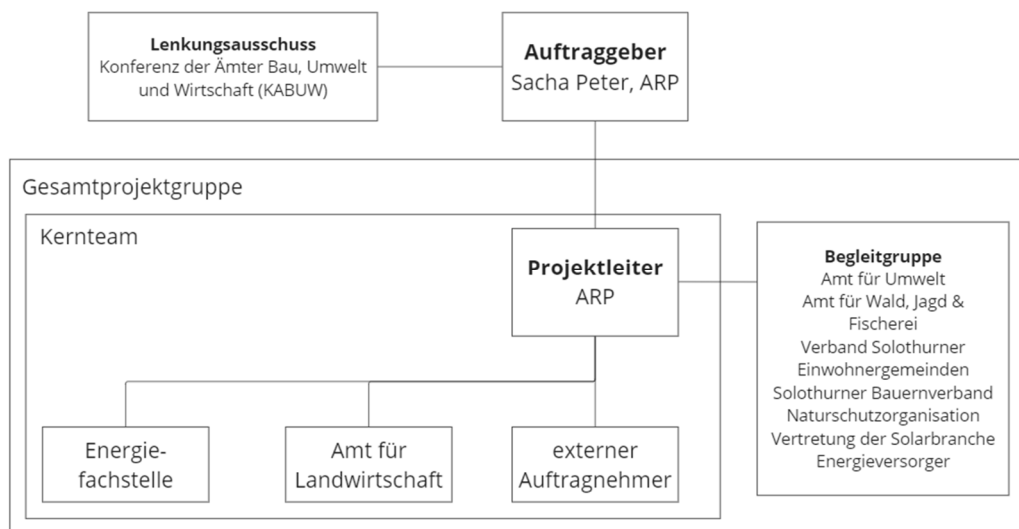
Nach der Bereinigung der Gebiete wird der definitive Stand dem Lenkungsausschuss vorgelegt und von diesem bereinigt bzw. genehmigt. Anschliessend wird das Richtplankapitel E-2.5 Solaranlagen voraussichtlich im Rahmen der Richtplananpassung 2025 angepasst und die entsprechenden Gebiete festgelegt.

2.2.4 Ausarbeitung kantonaler Nutzungspläne

Für die weitergehende Ausarbeitung der kantonalen Nutzungspläne sollen die bestehende Projektorganisation mit ihren Gremien weiter genutzt werden können. Bestimmte Vertretungen der Begleitgruppe sollen an die lokalen Gegebenheiten der spezifischen Projekte angepasst bzw. ergänzt werden.

2.2.5 Projektorganisation

Die Organisation gliedert sich wie folgt:



2.2.6 Projektleitung

Die Projektleitung obliegt dem Amt für Raumplanung (ARP).

2.2.7 Kernteam

Das Kernteam umfasst Fachpersonen aus dem Amt für Landwirtschaft sowie aus der Abteilung Energie und Klima des Amtes für Wirtschaft und Arbeit. Das Projektteam ist zusammen mit den externen Auftragnehmenden für das Vorantreiben des Projekts und die Bereitstellung der Inhalte verantwortlich.

2.2.8 Externe Auftragnehmende

Für die fachliche und technische Unterstützung sowie allfällige weitere Arbeiten soll ein Auftrag an ein fachkundiges Planungsbüro vergeben werden. Die dafür nötigen Mittel sind im Globalbudget «Raumplanung» eingestellt.

2.2.9 Begleitgruppe

Die Begleitgruppe umfasst folgende kantonalen Ämter und externe Vertreter:

- Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt
- Solothurner Bauernverband
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden
- WWF Kanton Solothurn als Vertretung der Naturschutzorganisationen
- Volton AG (Helion AG) als Vertreterin der Solarbranche
- Primeo AG als Vertreterin der Energieversorger.

Die Begleitgruppe unterstützt das Kernteam und bringt die Interessen und Anliegen aus ihrem Wirkungsbereich ins Projekt ein.

2.2.10 Gesamtprojektgruppe

Die Gesamtprojektgruppe umfasst die Begleitgruppe sowie das Kernteam.

2.2.11 Auftraggeber

Der Auftraggeber ist der Leiter des Amtes für Raumplanung.

2.2.12 Lenkungsausschuss

Die Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) fungiert als Lenkungsausschuss und soll die einzelnen, oben beschriebenen Schritte genehmigen und damit jeweils die nächste Phase einleiten. Sie entscheidet auch über die mit der Richtplananpassung 2025 festzulegenden Eignungsgebiete.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt das Vorgehen zur Kenntnis.
- 3.2 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Projektorganisation einzusetzen und die entsprechenden Vertretungen einzubinden.
- 3.3 Die Entschädigung verwaltungsexterner Mitglieder der Projektorganisation richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Raumplanung (z. Hd. Mitglieder der Begleitgruppe; elektronisch)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle